

Merkblatt für Bezieher von Leistungen gemäß SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) bzw. SGB XII (Sozialhilfe)

Empfehlenswert ist die Anschaffung und Lektüre des Buches *Mein Recht auf Sozialleistungen* (Beck-Rechtsberater im dtv, ISBN 3-423-05243-0, für 9,50 €) von Albrecht Brühl und Jürgen Sauer. Auf 333 Seiten werden hier in thematischer Reihenfolge die Ansprüche und Pflichten bei Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe erklärt und Hinweise zur rechtlichen Durchsetzung gegeben.

Ergänzend zu den dortigen Hinweisen möchten wir – gerade auch »Einsteigern« im Umgang mit dem Sozialamt bzw. der Kreisverwaltung Kleve – aus unserer jahrelangen (Beratungs-) Praxis heraus noch einige weitere Ratschläge geben, die im obengenannten Buch entweder nicht enthalten sind oder aber, wenn es mal schnell gehen muß, zwischen den 333 Seiten vielleicht nicht als wichtig erkannt oder gefunden werden:

1.) *Kaufen Sie sich für Ihre Unterlagen einen Ordner und heften Sie dort alles gewissenhaft ab.*

Dies mag banal oder überflüssig erscheinen – aber wenn Sie erst einmal z.B. Widerspruch gegen einen Bescheid eingelegt haben und die Angelegenheit schließlich vor das Sozialgericht gehen muß, werden Sie staunen, wieviel Papier da mit der Zeit zustandekommen kann. Auch für unsere Beratungstätigkeit ist es wichtig, uns gegebenenfalls ein lückenloses Bild Ihrer Angelegenheit machen zu können. Und es ist natürlich auch in Ihrem eigenen Interesse, wichtige Unterlagen schnell und sicher wiederfinden zu können!

2.) *Regeln Sie mit den zuständigen Behörden alles schriftlich und geben Sie sich nie mit nur mündlichen Bescheiden, Auskünften, Absprachen etc. zufrieden.*

Allein schon aus Beweisgründen ist es unbedingt erforderlich, die Amtshandlungen der Behörde und Ihre eigenen Willensbekundungen unwiderleglich dokumentiert zu haben. Denn sollte es einmal in einer Auseinandersetzung »ernst werden« und Sie können sich dann nur auf eine mündliche Aussage berufen, so wird Ihr Sachbearbeiter gegebenenfalls behaupten, Sie hätten das damals von ihm Gesagte nur nicht richtig verstanden (alles schon dagewesen!).

Gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 SGB X haben Sie sogar ausdrücklich einen Rechtsanspruch auf einen schriftlichen Bescheid. Dort heißt es nämlich:

Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt.

Und wegen der Wichtigkeit, Vorfälle beweisen zu können, haben Sie immer ein berechtigtes Interesse! Denn hat eine Behörde Ihnen z.B. nachweislich (!) eine falsche Auskunft erteilt, so greift die sogenannte Amtshaftung und man muß Ihnen unter Umständen Schadensersatz leisten.

Außerdem muß dieser Bescheid gemäß § 35 Abs. 1 SGB X (bis auf die dort nachfolgend unter Abs. 2 genannten Ausnahmen) eine Begründung enthalten:

Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder

elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. [...]

Sollte Ihr Sachbearbeiter sich weigern, einen bestimmten Vorfall schriftlich zu bestätigen, drehen Sie den Spieß einfach um und schreiben ihm einen Brief, in dem Sie den Vorgang dokumentieren. Am Schluß des Schreibens setzen Sie eine Frist von ca. 2 Wochen und enden dann ungefähr mit den Worten: »Sollte mir bis dahin von Ihnen auf schriftlichem Wege nichts Gegenteiliges mitgeteilt worden sein, werde ich dies als Ihre Zustimmung zu meiner Darstellung des Sachverhalts deuten.« Nun muß er Ihnen antworten, wenn er Ihre Auffassung nicht teilt! Und sollte er das nur mündlich, z.B. telefonisch machen, können Sie sich eben später leider nicht mehr daran erinnern ...

3.) *Verwahren Sie die Umschläge aller Behördenschreiben und bringen Sie Ihre eigene Post zur Poststelle der Stadtverwaltung, um teure und nutzlose Einschreiben zu sparen.*

Wenn Sie z.B. gegen einen Bescheid Widerspruch einlegen wollen, kann es manchmal sehr wichtig sein, das genaue Zugangsdatum des Schreibens beweisen zu können. Ist Ihnen schon aufgefallen, daß die Standardbescheide, die Sie erhalten, oft um den Zwanzigsten eines Monats datiert sind, Ihnen aber erst ca. 7 bis 10 Tage später zugestellt werden?! Wenn Sie das Zugangsdatum nicht beweisen können, fehlt Ihnen somit locker bis zu einem Drittel der Zeit, die sie hier normalerweise zur Vorbereitung und Einlegung eines Widerspruchs zur Verfügung hätten (meistens 1 Monat).

Wir wissen von einem Fall, in dem der Betroffene am 27. Juli Widerspruch einlegte gegen einen elektronischen Bescheid, datiert vom 22. Juni. Normalerweise wäre hier die im Bescheid genannte Widerspruchsfrist von einem Monat schon überschritten gewesen, der Betroffene wies aber darauf hin, daß er im Besitz des dazugehörigen Umschlages sei, aus dessen Datumsstempel hervorgehe, daß dieser Bescheid erst am 1. Juli (also über eine Woche später!) zugestellt wurde und sein Widerspruch somit fristgerecht erfolgte; und das hat im anschließenden Widerspruchsverfahren auch die Kreisverwaltung akzeptiert (und akzeptieren müssen).

Den Zugang Ihrer eigenen Schreiben bei Ihrer Stadtverwaltung dokumentieren Sie am billigsten und einfachsten, indem Sie zunächst von Ihrem kompletten Schreiben einschließlich aller Anlagen je eine Kopie anfertigen und damit zur Poststelle des Rathauses gehen. Dort geben Sie das Original zur Weiterleitung an die zuständige Stelle ab und lassen sich zusätzlich jede der Kopien mit dem Eingangsstempel der Poststelle (eingestellt auf das aktuelle Datum) abstempeln. Dies genügt, um im Zweifelsfall zu beweisen, daß Sie Ihre Unterlagen zu einem bestimmten Termin eingereicht haben.

Auch hier sind uns mehrere Fälle bekannt, in dem die Behörde behauptete, ein Widerspruch sei ihr gar nicht zugegangen. Die Betroffenen verwiesen nunmehr auf die Kopie des Schreibens, auf welcher sich klar und deutlich der Eingangsstempel der Poststelle befand, und die Verwaltung mußte jetzt den fristgerechten Zugang des Widerspruchs akzeptieren.

Völlig überflüssig und sinnlose Geldverschwendung ist hingegen die bei »Unerfahrenen« beliebte Methode, eine Mitteilung an die Behörde per Einschreiben zu schicken, denn ein Einschreiben dokumentiert nur, daß ein Umschlag an einem bestimmten Datum zugestellt wurde, sagt aber nichts über den Inhalt des Schreibens aus. Im Streitfall könnte die Behörde also z.B. behaupten, daß der Umschlag leer war und Sie vergessen haben, überhaupt etwas hineinzulegen. Und auch hier wissen wir von einem Fall, in dem ein Einschreiben vom Emmericher Postamt bis zum eine Fußminute entfernten Rathaus 11 Tage (!) benötigte, um dort endlich anzukommen! Wollen Sie für einen solchen »Service« wirklich noch teuer bezahlen und riskieren, eine wichtige Frist zu versäumen?!

4.) *Lassen Sie sich bei persönlichem Erscheinen im Amt von einem Beistand begleiten und unterschreiben Sie dort nie etwas, was Sie nicht in Ruhe durchgelesen und verstanden haben!*

In § 13 Abs. 4 Satz 1 SGB X heißt es ausdrücklich:

Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen.

Nutzen Sie dieses Recht und nehmen Sie zu Ihrem Behördengang Ihren Partner, Freund, einen Bekannten oder vielleicht auch jemanden mit, den Sie bei einem unserer Sozialtreffs kennengelernt haben. Auch wenn Ihr Begleiter sich nicht im Sozialrecht auskennen sollte, haben Sie auf jeden Fall für alles, was sich bei Ihrem Termin ereignen sollte, schon mal einen Zeugen dabei. Das bedeutet nicht, daß Sie deshalb auf die schriftliche Feststellung aller Sachverhalte verzichten sollten (siehe oben Punkt 2), aber es stärkt Ihr Auftreten und Ihre Position gegenüber dem Sachbearbeiter, weil er weiß, daß Sie zumindest über dieses Ihrer Rechte Bescheid wissen und es auch einfordern. Auch hier möchten wir auf einen unserer Beratungsfälle verweisen, bei dem uns eine Betroffene ihren Sachbearbeiter als (gelinde gesagt) unverschämte und arrogant beschrieb. Daraufhin begleitete eines unserer Vereinsmitglieder die Frau zu ihrem nächsten Termin, und der Sachbearbeiter wurde auf einmal zu einem netten, höflichen und zuvorkommenden Menschen ...!

Wenn ein Sachbearbeiter nicht in der Lage ist, Ihnen ein Formular etc. so rechtzeitig zukommen zu lassen, daß Sie sich noch in Ruhe damit auseinandersetzen können, so soll das sein Problem sein und nicht das Ihre. Entweder ermöglicht er Ihnen, bei Ihrem Behördentermin alles in Ruhe durchzulesen und gegebenenfalls nachzufragen, wenn Sie etwas nicht verstanden haben, oder Sie lassen sich die Unterlagen einfach nur aushändigen, um sie in Ruhe auf ihre Korrektheit zu überprüfen, zu kopieren (!) oder auch (z.B. von uns) überprüfen zu lassen. Uns liegen Formulare aus dem Kreis Kleve vor, die definitiv rechtswidrig sind! Und seien Sie auch vorsichtig mit Formularen, die der Sachbearbeiter »freundlicherweise« schon für Sie ausgefüllt hat. Was ist, wenn dort (wenn auch versehentlich) etwas Falsches eingetragen wurde?! Man wird es Ihnen später zur Last legen, denn Sie haben es unterschrieben!

5.) *Lassen Sie keine Außendienstmitarbeiter des Sozialamtes unangemeldet in die Wohnung, sondern bestehen Sie auf einer schriftlichen Anmeldung des Besuches.*

Ohne einen richterlichen Durchsuchungsbeschluß müssen Sie keinen Fremden in Ihre Wohnung lassen. Im Grundge-

setz heißt es in Artikel 13 ausdrücklich:

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

In der Rechtsprechung ist streitig, ob ein Hausbesuch – z.B. als Gegenstand einer sogenannten Inaugenscheinnahme im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 4 SGB X – zulässig ist bzw. welche Konsequenzen ein »verweigerter« Hausbesuch hat. Erzwungen werden kann ein Hausbesuch jedenfalls nicht. Bei Verweigerung eines Hausbesuchs müssen Sie allerdings damit rechnen, daß die Behörde die beantragte Leistung versagt mit der Begründung, es ließe sich der Sachverhalt – und damit der Bedarf – nicht ermitteln. Dann helfen letztlich nur Widerspruch, Klage bzw. – vorrangig – Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, um das Ganze dann einer gerichtlichen Überprüfung zu unterziehen. Rückversichern sollten Sie sich allerdings in jedem Fall beispielsweise durch das Verlangen nach Vorlage eines Ausweises oder aber durch den Rückruf beim Amt, ob derjenige, der vor Ihrer Wohnungstür erscheint, tatsächlich vom Amt kommt. Auch sollten Sie nach Möglichkeit einen Zeugen hinzuziehen, wenn ein Hausbesuch ansteht. Im Normalfall muß ein Hausbesuch auch rechtzeitig angekündigt werden.

6.) *Schwärzen Sie die Kopien Ihrer Kontoauszüge – soweit zulässig – und unterschreiben Sie keine Blanko-Auskunftsvollmacht über Ihr Konto bzw. Ihre Konten.*

Im Normalfall dürfen Sie in Ihren Kontoauszugskopien bei den Sollbuchungen alle Angaben außer der Betragshöhe schwärzen. Akzeptiert die Behörde das nicht, so muß Sie Ihnen gegenüber begründen, warum sie in genau Ihrem Fall auch die Kenntnis der von Ihnen geschwärzten Daten benötigt. Das Erteilen einer Auskunftsvollmacht darf normalerweise ebenfalls nicht von Ihnen verlangt werden. Sollten Sie bereits früher ein solches Formular unterschrieben haben, so widerrufen Sie es und beantragen dabei gleichzeitig die Rückgabe an Sie innerhalb von ca. 2 Wochen. Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie deshalb Probleme mit dem Amt bekommen sollten!

✉ Selbsthilfe e.V., Am Forstgarten 18, 47533 Kleve
☎ 02821 69808 · 🌐 www.kleve-sozial.de

Wir danken Herrn RA Alexander Frantz, Fachanwalt für Sozialrecht in Kleve, daß er dieses Merkblatt auf seine juristische Korrektheit überprüft hat!